

Allgemeine Geschäftsbedingung der IT Advantage AG

1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen Kunden, Partnern und Lieferanten (im Folgenden ausschließlich Partner genannt) und der IT Advantage AG (im Folgenden auch ITA genannt) gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Partners sind nur dann wirksam, wenn sie von ITA ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Partner in seiner Bestellung auf seine eigenen AGB verweist und ITA nicht ausdrücklich widerspricht.

Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Aufheben des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

2. Angebote

Angebote der ITA sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.

3. Auftrag

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist in der Regel ein Auftrag, in dem die vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Der Auftrag kommt durch die Annahme eines Angebotes zustande, auch ohne dass es einer ausdrücklichen Bestätigung durch ITA bedarf. Ergänzend gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Rücktritt des Partners / Stornieren oder Ändern von Aufträgen

Im Falle des Rücktritts des Partners, bei eigenmächtigen Änderungen der Aufträge oder bei Nichteinhaltung der vertraglich fixierten Termine durch den Partner hat ITA Anspruch auf angemessene Entschädigung bzw. Begleichung der Mehrkosten. Mehrkosten, die durch die Änderung ordnungsgemäß erteilter, nicht mangelhaft ausgeführter Aufträge entstehen bzw. die bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen Kosten trägt der Partner in der von ITA jeweils nachgewiesenen Höhe. Der Partner hat ITA von der Ausübung seines Rücktrittsrechts schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist das Zahlungsziel für alle Aufträge sieben Tage rein netto. Gerät der Partner in Verzug, so ist ITA berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen auf der Grundlage des § 247 Abs. 1 BGB zu berechnen. Bei einem Unternehmer beträgt der Verzugszins gem. § 288 Abs. 2 BGB n.F. 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

6. Haftung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind gegenüber ITA ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt davon unberührt.

ITA haftet nicht für Mangelfolgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden, wie z.B. die Ansprüche Dritter, Datenverlust, Nutzungsausfall, Geschäftsunterbrechung usw.

In allen Fällen ist die Haftung von ITA auf den Betrag der geleisteten Vergütung begrenzt.

7. Verpflichtung zur Verschwiegenheit / Geheimhaltung

Der Partner verpflichtet sich, alle von ITA oder ihren Kunden zur Verfügung gestellten Informationen jeglicher Art sowie Unterlagen über Marktverhältnisse, Marketingziele etc. strengstens vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der von ITA erteilten Aufträge auszuwerten und zu verwenden. Eine Weitergabe oder Verwertung der Informationen beispielsweise für Wertpapiergeschäfte ist wegen der zugrunde liegenden rechtlichen Vorschriften ebenfalls strengstens untersagt. Dies gilt auch nach Ablauf eines Auftrages oder der Zusammenarbeit.

Der Partner verpflichtet sich insbesondere, die von ITA erhaltenen Informationen keinem Dritten zugänglich zu machen und überlassene Unterlagen auf Anforderung von ITA bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und vollständig an ITA zurückzugeben.

.../2

8. Nutzungsrecht

Der Partner überträgt ITA mit vollständiger Bezahlung das in jeder Hinsicht (zeitlich, räumlich und inhaltlich) unbeschränkte, exklusive Nutzungsrecht an sämtlichen im Rahmen des Auftrags entwickelten Ideen, Vorschlägen und Produktionen sowie erbrachten Bild-/Grafik-/Text-/Übersetzungsleistungen (Produkte), so weit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, zum Vertrieb, zur beliebigen Bearbeitung sowie zur öffentlichen Wiedergabe. Der Partner gewährleistet, dass die Produkte frei von Rechten Dritter sind, insbesondere Dritte keine oder jedenfalls nicht mehr als die im Vertrag ausdrücklich bezeichneten Rechte geltend machen können.

Wird ITA von Seiten eines Dritten wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten auf Unterlassung, Schadensersatz oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen, hat der Partner ITA von sämtlichen Ansprüchen des Dritten einschließlich notwendiger Kosten der Rechtsverfolgung oder sonstiger auftretender Kosten wie z.B. der Ersatzbeschaffung in vollem Umfang freizustellen. ITA wird den Partner unverzüglich über eine derartige Inanspruchnahme in Kenntnis setzen und dem Partner alle notwendigen Informationen sowie die Führung eines eventuellen Rechtsstreits überlassen. Der Partner wird zudem entweder die Leistungen in der Weise so ändern oder ersetzen, dass diese nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fallen und gleichwohl vertragsgemäß sind oder ITA auf eigene Kosten das Recht verschaffen, die Produkte uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß zu nutzen oder, falls beides nicht möglich ist, ITA jeglichen daraus entstehenden Schaden ersetzen.

Der Partner muss insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs-, urheber- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der von ihm erbrachten oder zugekauften Leistungen überprüfen lassen (Nachweis der vollständigen Lizenzkette) und ITA rechtzeitig auf eventuelle Rechte Dritter schriftlich hinweisen.

9. Unteraufträge

ITA ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Unteraufträge an Dritte zu vergeben.

10. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Partner und ITA und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Verträge anzuwenden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürtingen. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen ITA und dem Partner ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von ITA örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht vereinbart. ITA ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Partner zuständiges Gericht anzurufen.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die ihr nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.